

Die von Bleichheim besitzen Freizügigkeit, also die sich zu Bleicha nicht betragen möchten, sollen ziehen in die Herrschaft Üsenberg oder Geroldseck oder Schwarzenberg oder des Bischofs von Straßburg. Ist er der Herrschaft Üsenberg etwas schuldig, soll er das zuvor „ausrichten“, und der, dem er noch etwas schuldig ist, hat ihn nicht zu hemmen, sondern mag ihm in das nächste Dorf nachfolgen und ihn heißen bezahlen.

Jagd- und Fischereirecht, Jagdgerechtigkeit

Markgraf Heinrich von Hachberg hatte 1357 widerrechtlich Besitz ergriffen von der Herrschaft Kürnberg und Kenzingen, die ein österreichisches Lehen war. Natürlich beanspruchte er auch die Jagd- und Fischereigerechtigkeit und so auch die Jagd im Vierdörferwald von Herbolzheim, Tutschfelden, Broggingen und Bleichheim.

Im Jahre 1420 wurde Markgraf Bernhard Pfandherr von Kürnberg und Kenzingen und wollte von Hachberg aus den österreichischen Wildbann im Tal der Bleich bejagen und an sich ziehen, weshalb die Pfandschaft schon 1422 gelöst wurde. Dieser österreichische Wildbann erstreckte sich vom „wallenden Brunnen“, zu beiden Seiten der Bleich, durch den Tutschfelder markgräflichen Bann bis an die Elz und dieser entlang bis gegen Kappel. Drei dazugehörige Wälder waren „ausgeschweint“ und zu Weiden gemacht, weswegen daselbst nicht mehr zu jagen war.

An anderer Stelle heißt es: Die Herrschaft zu Kürnberg hatte das Recht zu jagen und zu fischen alle Wassersaigen zu beiden Wänden der Bleich und der Schneeschleifen, die darein gehen, von dem wallenden Brunnen bis einen Armbrustschuß in den Rhein. Das war so, bis der Markgraf von Baden zur Herrschaft von Hochberg gekommen war. Obige Rechte aber bekundeten Bürger von Bleichheim, Henni Langeneck von Wetstein, Wilhelm Zuckmantel, Friedrich von Schnellingen, Vogt zu Kürnberg, und andere im Jahre 1439.

Die Herrschaft Üsenberg bzw. Kürnberg hatte vor allem auch das Recht, zu jagen in dem Vierdörferwald von Herbolzheim, Tutschfelden, Broggingen und Bleichheim. Ist schon der Üsenberger oder Geroldsecker auf der Jagd, soll der andere Teil, wollte er auch jagen, warten und den ersten Teil jagen lassen, es wäre denn, daß sich beide einigten, miteinander zu jagen.

Im Jahre 1724 entstanden Streitigkeiten zwischen dem Prälaten des Gotteshauses E t t e n h e i m m ü n s t e r und dem Freiherrn von K a g e n e c k wegen der gemeinschaftlichen Jagd auf dem Fohrenbühl im Bleichheimer Bann. Der Prälat machte dem Kagenecker die Jagdgerechtigkeit streitig, ja erschien verschiedene Male mit bewaffneten Leuten auf dem Fohrenbühl. Darum wurden dem Prälaten ob violatum territorium austriacum nec non perpetratum crimen fractae pacis publico (wegen Verletzung österreichischen Gebietes und vollzogenen Vergehens öffentlichen Friedensbruches) seine in austriaco befindlichen Gefälle an Frucht und Wein mit Arrest (Beschlag) belegt, und der Prälat wurde zudem in eine Strafe von 2000 fl. genommen. Der Arrest sollte nicht eher aufgehoben werden, als bis die Strafe bezahlt wäre und der Prälat samt dem Konvent eine reumütige De-